

# Fortbildungsbescheinigung des DAV Häufig gestellte Fragen

**Frage 1. Ich möchte die Fortbildungsbescheinigung des DAV beantragen. Was muss ich dafür tun?**

Die Fortbildungsbescheinigung des DAV erhalten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Mitglied im örtlichen Anwaltverein – und damit auch im DAV – sind. Mitglieder des FORUMs Junge Anwaltschaft, die nicht in einem örtlichen Anwaltverein Mitglied sind erhalten die Fortbildungsbescheinigung des DAV nicht.

Das Antragsformular für die Fortbildungsbescheinigung des DAV erhalten Sie online unter [www.anwaltverein.de/downloads/fortbildungsbescheinigung/Antrag.pdf](http://www.anwaltverein.de/downloads/fortbildungsbescheinigung/Antrag.pdf) oder direkt beim DAV, Tel. (030) 72 61 52-143.

**Frage 2. Wie kann ich nach außen hin sichtbar machen, dass ich mich regelmäßig fortbilde?**

Mitglieder örtlicher Anwaltvereine können mit der Fortbildungsbescheinigung ihre Kompetenz nach außen sichtbar machen, da jede besuchte Veranstaltung in der Urkunde einzeln ausgewiesen wird. Die Fortbildungsbescheinigung des DAV gibt es als virtuelle Urkunde im PDF-Format und als Bescheinigung in Papierform.

**Virtuelle Urkunde:** Alle übermittelten Fortbildungsdaten bleiben dauerhaft in der Datenbank eingetragen, so, dass man jederzeit Zugriff auf alle erteilten Fortbildungsbescheinigungen hat. Um die Fortbildungsbescheinigungen z.B. auf der eigenen Homepage zu präsentieren, kann man sich diese einfach über den persönlichen Bereich der DAV-Onlineplattform herunter laden.

[https://portal.dav.de/pls/online\\_plattform/startup.render\\_portal](https://portal.dav.de/pls/online_plattform/startup.render_portal)



**Bescheinigung in Papierform:** Die Fortbildungsbescheinigung in Papierform wird nur noch auf explizite Anforderung hin ausgestellt und versandt. Passende Rahmen zur Präsentation in Ihren Kanzleiräumen können Sie bestellen unter

[www.anwaltverein.de/fortbildung/fortbildungsbescheinigung/rahmen](http://www.anwaltverein.de/fortbildung/fortbildungsbescheinigung/rahmen)



**Fortbildungssymbol:** Den Inhabern einer aktuellen (als aktuell gilt das laufende und das vorangegangene Jahr) Fortbildungsbescheinigung stellt der DAV ein Fortbildungssymbol zur Verfügung, das sie auf ihren Briefköpfen, Visitenkarten und oder Homepage verwenden können. Dabei ist darauf zu achten, dass das Fortbildungssymbol nur demjenigen Rechtsanwalt zugeordnet ist, der Inhaber der aktuellen Fortbildungsbescheinigung ist. Unter [https://portal.dav.de/pls/online\\_plattform/startup.render\\_portal](https://portal.dav.de/pls/online_plattform/startup.render_portal) stehen alle Varianten des Symbols zum Download bereit.



**Zusätzliche Kennzeichnung in der Deutschen Anwaltsauskunft:**

Inhaber einer aktuellen Fortbildungsbescheinigung des DAV (als aktuell gilt das laufende und das vorangegangene Jahr) werden schließlich durch eine besondere Kennzeichnung in der Deutschen Anwaltsauskunft ausgewiesen. Die Kennzeichnung wird automatisch eingestellt, sobald eine aktuelle Fortbildungsbescheinigung erteilt wurde.

Nicht zuletzt dürfen Sie in Ihrer Kanzleibroschüre mit der Bescheinigung werben. Dabei ist darauf zu achten, dass Ihre Kanzleibroschüre die notwendigen Hinweise zur Bedeutung der Bescheinigung enthält. Insbesondere darf in der Broschüre die Fortbildungsbescheinigung nur dem Rechtsanwalt zugeordnet sein, dem sie erteilt wurde und sie muss das Jahr der Erteilung angeben.

**Frage 3. Ich bin nicht sicher, ob der Veranstalter der Seminare, die ich besucht habe, dem DAV Listen zur Verfügung stellt. Soll ich sicherheitshalber die Bescheinigung selbst beantragen?**

Viele örtliche Anwaltsvereine und Arbeitsgemeinschaften im DAV stellen dem DAV Listen von DAV-Mitgliedern, die an Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen haben, zur Verfügung; auch die Deutsche Anwaltakademie tut dies für ihre Fortbildungsveranstaltungen. Wenn Sie nicht sicher sind, ob Ihre Fortbildungsveranstaltung dazu gehört, dann fragen Sie bei Ihrem Veranstalter nach.

**Frage 4. Beim Ausfüllen des Antragsformulars ist mir aufgefallen, dass ich meine DAV-Mitgliedsnummer nicht kenne. Wo finde ich diese Nummer?**

Wenn Sie Ihren DAV-Mitgliedsausweis zur Hand haben, können Sie Ihre DAV-Mitgliedsnummer direkt ablesen.



Oder Sie nehmen Ihr Anwaltsblatt zu Hilfe. Auf der ersten Umschlagseite finden Sie Ihre sechsstellige Mitgliedsnummer in der Zeile über der Anrede.



Selbstverständlich hilft Ihnen aber auch die Mitgliederverwaltung des DAV gerne weiter, die Sie telefonisch unter (030) 72 61 52 – 0

**Frage 5. In welchem zeitlichen Umfang muss ich mich fortbilden, um die Fortbildungsbescheinigung des DAV zu erhalten?**

Der DAV erteilt die Fortbildungsbescheinigung denjenigen Mitgliedern, die sich im Umfang von mindestens 15 Stunden (Für Fortbildungen aus dem Jahr 2014 gilt noch der Mindestnachweis von 10 Fortbildungsstunden) pro Kalenderjahr fortgebildet haben. Die Fortbildungsbescheinigung weist die nachgewiesenen Fortbildungen einzeln aus, inklusive der Anzahl der Fortbildungsstunden. Das macht die Fortbildungsbescheinigung transparent – wer sich besonders viel fortbildet, kann das auch sichtbar machen.

Die einzelne Fortbildungsveranstaltung darf dabei 15 Stunden unterschreiten; was zählt, ist die Summe der Stunden aller nachgewiesenen Fortbildungsveranstaltungen.

Der DAV geht davon aus, dass diejenigen Anwältinnen und Anwälte, die an Seminaren und sonstigen Lehrveranstaltungen teilnehmen, darüber hinaus Fortbildung im Wege des Eigenstudiums betreiben (Vor- und Nachbereitung, Lektüre von Fachzeitschriften, etc.), so dass insgesamt eine Fortbildungszeit von deutlich mehr als den ausgewiesenen Stunden erreicht wird.

### **Frage 6. Muss ich Originalbelege einreichen?**

Nein. Es genügt, wenn Sie Kopien von Teilnahmebestätigungen der Seminarveranstalter einreichen. Bitte beachten Sie, dass die Teilnahmebestätigungen neben Ihrem Namen sowie Titel und Datum der Veranstaltung auch die Anzahl der Fortbildungsstunden (netto, d.h. ohne Pausenzeiten) enthalten müssen. Die Anzahl der Fortbildungsstunden ist dabei regelmäßig geringer als die Gesamtdauer des Seminars.

### **Frage 7. Welche Art von Fortbildungsveranstaltungen akzeptiert der DAV?**

Die mindestens 15 Fortbildungsstunden müssen auf anwaltsrelevante Seminarveranstaltungen entfallen. Hierzu zählen Seminare, sonstige Fachveranstaltungen wie z. B. Qualitätszirkel, d.h. Gesprächskreise, die von örtlichen Anwaltvereinen und Kammern angeboten werden. Online-Seminare, Fernstudium (Umrechnung Studienmaterialien / Zeitstunde je nach Umrechnungstabelle des Anbieters) oder auch Dozententätigkeit (vgl. Frage 9) werden ebenfalls anerkannt, sowie – ergänzend – das Verfassen rechtswissenschaftlicher Aufsätze (vgl. Frage 10).

Online-Seminare werden nur dann anerkannt, wenn die ständige Teilnahme kontrolliert und nachgewiesen werden kann und die Seminare kommunikative Elemente (z.B. Rückfragemöglichkeit bei Live-Seminaren) enthalten.

Ab dem Jahr 2015 können bis zu 5 Zeitstunden im Wege des Selbststudiums absolviert werden. Eine Anrechnung für die Fortbildungsbescheinigung des DAV ist möglich, wenn im Anschluss an das Selbststudium eine Lernerfolgskontrolle durchgeführt und mit dem Antrag eine „Bestätigung zu FAO-Zwecken des Veranstalters“ eingereicht wird. Berücksichtigt wird hier die vom Veranstalter vorgeschlagene Umrechnung in Zeitstunden.

### **Frage 8. Werden nur Fortbildungen der örtlichen Anwaltvereine, der Arbeitsgemeinschaften des DAV und der Deutschen Anwaltakademie berücksichtigt?**

Nein. Sie können auch Teilnahmebestätigungen anderer Veranstalter einreichen, die wir nach den gleichen Kriterien prüfen wie Bestätigungen von DAV-nahen Anbietern.

### **Frage 9. Ich bilde mich durch Dozententätigkeit fort. Akzeptiert der DAV jede Art von Vortragstätigkeit?**

Der DAV erteilt die Fortbildungsbescheinigung nur für anwaltsrelevante Dozententätigkeit. Darunter fällt die Dozententätigkeit im Bereich der anwaltlichen Fortbildung und zu anwaltlichen Themen im Bereich der Juristen- und Anwaltsausbildung. Die Vortragstätigkeit vor juristischem „Laienpublikum“ (Schulen, Berufsakademien, IHKs, Architektenkammern und Ärzten etc.) kann, da § 15 Abs. 1 Satz 2 FAO nur für die hörende Teilnahme eine anwaltsorientierte oder interdisziplinäre Veranstaltung vorausgesetzt, akzeptiert werden, wenn ein fachspezifischer Vortrag gehalten wird.

Bei erstmaliger Vorbereitung eines Vortrages ist das Doppelte der Länge der Netto-Unterrichtszeit gem. § 15 Abs. 1 S. 3 FAO anzuerkennen. Bei einer fünfstündigen Veranstaltung würden somit 5 Stunden gem. § 15 Abs. 1 S. 1 FAO und 10 Stunden gem. § 15 Abs. 1 S. 3 FAO anerkannt. Wenn in einem folgenden Jahr der Vortrag wiederholt wird, wird gem. § 15 Abs. 1 S. 1 FAO die Länge des Vortrags anerkannt, die Vorbereitungszeit wird dann allerdings gem. § 15 Abs. 1 S. 3 FAO nur noch in der Länge der Veranstaltung, also im Beispielsfall nur noch im Umfang von 5 Stunden, anerkannt.

#### **Frage 10. Darf ich wissenschaftliche Veröffentlichungen einreichen? (Autorentätigkeit)**

Seit 2007 akzeptiert der DAV das Verfassen von Fachaufsätzen in rechtswissenschaftlichen Publikationen als anwaltsrelevante Fortbildung im Sinne der Fortbildungsbescheinigung. Dabei wird aber nur das Äquivalent von 4 Seminarstunden pro Jahr anerkannt. Autorentätigkeit kann also nur ergänzend zu sonstigen Seminaren o. Ä. herangezogen werden. Für die Umrechnung von Publikation- in Fortbildungsstunde werden 3.000 Zeichen Text (inkl. Leerzeichen) als eine Fortbildungsstunde angerechnet.

#### **Frage 11. Gibt es Einschränkungen hinsichtlich der Inhalte der Fortbildungsveranstaltungen?**

Jede anwaltsrelevante Fortbildung berechtigt zur Ausstellung der Fortbildungsbescheinigung des DAV. Dabei kann es sich um Fortbildungsveranstaltungen zum materiellen Recht, zum Prozessrecht und außerprozessualen Verfahrensrecht handeln, aber auch um Fortbildungen zu den Themen Anwaltsrecht (z.B. Berufsrecht, Gebührenrecht, Kostenrecht, Haftpflichtrecht, Recht der berufsständischen Versorgung), zu anwaltlichen und interdisziplinären Schlüsselqualifikationen (vgl. § 5 a III DRiG) sowie zu den historischen, philosophischen, ethischen und gesellschaftlichen Grundlagen des Anwaltsberufs.

#### **Frage 12. Werden meine Fachanwaltsfortbildungen akzeptiert?**

Ja, Fachanwaltsfortbildungen gemäß § 15 FAO können als Fortbildungen im Sinne der Fortbildungsbescheinigung des DAV akzeptiert werden.

#### **Frage 13. Wann wird die Fortbildungsbescheinigung des DAV ausgestellt?**

Die Fortbildungsbescheinigung des DAV kann jederzeit – sobald die erforderliche Mindestanzahl an Fortbildungsstunden absolviert wurde – beantragt werden. Die Bearbeitungszeit eines Antrags beträgt in der Regel eine Woche. Aufgrund der Vielzahl eingehender Anträge und Teilnehmerlisten zum Jahreswechsel verlängert sich die Bearbeitungszeit in den Monaten November bis Mai regelmäßig auf mehrere Wochen. Nach Bearbeitung des Antrags erhält das Mitglied eine Informationsmail über die Erteilung der Fortbildungsbescheinigung, mit Link zur DAV-Onlineplattform. Wurde die Fortbildungsbescheinigung auch in Papierform geordert, so wird diese am selben Tag der Informationsmail postalisch versandt.

Mitglieder, denen eine aktuelle Fortbildungsbescheinigung aufgrund von Teilnehmerlisten von Veranstaltern erteilt wurde, erhalten nach Abschluss der kompletten Datenpflege (Einarbeitung aller Teilnehmerlisten) eine entsprechende Informationsmail.

#### **Frage 14. Wo erhalte ich weitere Informationen?**

Im Internet [www.dav-fortbildung.de](http://www.dav-fortbildung.de) oder direkt beim DAV, Littenstraße 11, 10179 Berlin, E-Mail: [fortbildung@anwaltverein.de](mailto:fortbildung@anwaltverein.de), Tel.: (030) 72 61 52-143, Fax: (030) 72 61 52-163.